

Taxordnung 2020

In der vorliegenden Taxordnung sowie im Anhang zur Taxordnung wird nur die männliche Schreibweise verwendet. Dies dient der einfacheren Lesbarkeit. Selbstverständlich ist die weibliche Form mitgemeint.

1. Die Taxordnung

Die Taxordnung enthält die Bestimmungen zur Berechnungsgrundlage für die Preise im Alterszentrum. Der als Separatdruck herausgegebene Anhang zur Taxordnung enthält die für die Taxordnung massgebenden Ansätze.

2. Grundsatz

Die Hotellerietaxe und die Betreuungstaxe sind so anzusetzen, dass sie die Betriebskosten (Vollkosten) decken. Die Taxen werden ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen der Bewohner festgelegt.

3. Hotellerietaxe

Die Hotellerietaxe wird je nach Zimmergrösse (Einzelzimmer, Zweibettzimmer) festgesetzt. Der Leistungsumfang der Hotellerietaxe ist im Anhang zur Taxordnung definiert.

4. Betreuungstaxe

Der Leistungsumfang der Betreuungstaxe ist im Anhang zur Taxordnung definiert.

5. Pflorgetaxe

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit erfolgt nach dem 12-stufigen Tarifsysteem. Die Höhe der Kostenbeteiligung des Bewohners, der Krankenversicherung und der Gemeinde sind im Anhang zur Taxordnung definiert.

6. Vorauszahlung bei Eintritt

Die Vorauszahlung ist im Anhang zur Taxordnung definiert.

7. Eintrittspriorität

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Dietlikon oder Wangen-Brüttisellen werden für einen Eintritt prioritär behandelt.

8. Individuelle Leistungen

Individuell erbrachte Leistungen werden separat und nach effektivem Aufwand verrechnet.

9. Preisreduktion bei vorübergehender Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit, wie z.B. Ferien oder Spitalaufenthalt, wird ein Teil der Hotellerietaxe und der Betreuungstaxe erlassen (siehe aktueller Anhang zur Taxordnung).

10. Todesfall

Der Todestag wird mit der vollen Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxe verrechnet.
Austrittspauschale: Der Tarif ist im Anhang zur Taxordnung definiert.

Allfällige Kosten für Entsendungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

11. Vorzeitiger Abbruch oder Todesfall eines temporären Aufenthaltes im Alterszentrum Hofwiesen

Bei frühzeitigem Abbruch bzw. im Todesfall werden 80 % der Hotellerietaxe für die restliche, vertraglich vereinbarte Aufenthaltsdauer verrechnet.

12. Anpassung der Taxen

Die Leitung des Alterszentrums überprüft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde periodisch aufgrund von Jahresrechnung und Budget die Taxen und setzt diese fest. Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

13. Inkraftsetzung

Die vorliegende Taxordnung tritt per 01. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Taxordnung vom 01. Januar 2019.

Dietlikon, 02.10.2019

Gemeinderat: Roger Würsch
Leiterin Alterszentrum: Regula Blöchli